# Landtag von Baden-Württemberg 14. Wahlperiode

Drucksache 14/1391 15, 06, 2007

1

# Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Gisela Splett GRÜNE

und

# **Antwort**

des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum

# Auswirkungen verstärkten Holzeinschlags auf die Lebensraumfunktion des Waldes

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

- 1. Wie hat sich der Holzeinschlag in baden-württembergischen Wäldern im Verhältnis zum Vorratszuwachs seit dem Jahr 2000 entwickelt und ist hierfür eine nach Altersklassen und Baumarten differenzierte Darstellung möglich?
- 2. Welche Umtriebszeiten bzw. Zieldurchmesser je Baumart werden dem Holzeinschlag im Staatsforst zugrunde gelegt und wie sind diese begründet?
- 3. Wie stellt sich die Altersklassenstruktur der baden-württembergischen Wälder aktuell dar und welche Entwicklung ist innerhalb der nächsten Jahrzehnte zu erwarten, insbesondere im Hinblick auf den Bestand an Bäumen mit einem Alter von über 100 bzw. von über 150 Jahren?
- 4. Wie stellt sich der Bestand an Laubholzbäumen mit einem Alter von über 100, über 150 und über 400 Jahren getrennt nach Baumarten und Waldbesitzart dar, gibt es hierbei erkennbare regionale Unterschiede und welche Bestandsentwicklung ist zu erwarten?
- 5. Wie haben sich die Totholzvorräte auf nicht von Sturmwürfen betroffenen Flächen in den letzten Jahren entwickelt?
- 6. Welche Zielsetzungen verfolgt die Landesforstverwaltung bezüglich der Bestände an Bäumen mit einem Alter von über 100, über 150 und über 400 Jahren und bezüglich der Totholzvorräte (getrennt nach liegendem und stehendem Totholz) im Wald?
- 7. Wie wird sichergestellt, dass im Hinblick auf die Lebensraumfunktion wichtige Alt- und Höhlenbäume erhalten bleiben (z. B. durch standardisierte Markierung von Höhlenbäumen oder "Totholzanwärtern") und welche diesbezüglichen

Eingegangen: 15.06.2007/Ausgegeben: 24.07.2007

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Zielgrößen und Regelungen (z.B. Mindestdichte an Höhlenbäumen, Horstschutzvereinbarungen) gelten im Staatsforst auch im Sinne einer länderspezifischen Umsetzung des § 42 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)?

8. Welchen gesetzlichen oder anderweitig geregelten Schutz genießen Höhlenbäume sowie Bäume ab einem bestimmten Alter bzw. Umfang in anderen Bundesländern und seit wann gelten die jeweiligen Regelungen?

15.06.2007

Dr. Splett GRÜNE

# Begründung

Die günstige Situation auf den Holzmärkten hat zu einer Steigerung des Holzeinschlags geführt. In der vergangenen Einschlagsaison wurden aus den Wäldern in Baden-Württemberg rund 8,3 Millionen Kubikmeter Holz mit einem Wert von rund 420 Millionen Euro entnommen.

Nicht zuletzt im Zusammenhang mit der Verwaltungsreform ist der Druck auf die Forstverwaltung gestiegen, "schwarze Zahlen" zu schreiben und möglichst gute betriebswirtschaftliche Ergebnisse zu erzielen.

Zu befürchten ist, dass andere Ziele der multifunktionalen, nachhaltigen Waldwirtschaft unter diesem Druck ins Hintertreffen geraten und insbesondere der Natur- und Artenschutz im Wald unter den betriebswirtschaftlichen Zielvorgaben leidet

Für viele Arten im Wald sind Altbäume und Totholz sowie insbesondere Höhlenbäume von großer Bedeutung. Zur langfristigen Sicherung des Baumhöhlenangebots ist deshalb neben dem Schutz vorhandener Höhlenbäume auch die Erhaltung von Altholzgruppen in regelmäßigen Abständen sowie die gezielte Herausnahme einzelner Bäume aus der Nutzung wichtig.

Andere Bundesländer haben wie z.B. das Saarland mit seinem "Dicke-Buchen-Programm" Regelungen zum Schutz von Bäumen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz eingeführt, die auch der Umsetzung des EU-weiten und nationalen Artenschutzrechts dienen.

## Antwort\*)

Mit Schreiben vom 10. Juli 2007 Nr. Z(51)-0141.5 beantwortet das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie hat sich der Holzeinschlag in baden-württembergischen Wäldern im Verhältnis zum Vorratszuwachs seit dem Jahr 2000 entwickelt und ist hierfür eine nach Altersklassen und Baumarten differenzierte Darstellung möglich?

#### Zu 1.:

Der Holzvorrat und der Holzeinschlag im Gesamtwald Baden-Württembergs – mit Ausnahme nicht-meldender Privatwaldbetriebe und der Bundesvermögensverwaltung –, sowie die Zuwachsverhältnisse wurden in Drucksache 14/389 dargestellt (Quelle: Holzeinschlagsverbuchung Landesforstverwaltung).

<sup>\*)</sup> Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

Eine weitere Aufgliederung des Einschlags nach Baumarten (in 1.000 m³ Einschlag) ergibt folgende Darstellung:

			sonstiges			Dou-			sonstiges
	Eiche	Buche	Laubholz	Fichte	Tanne	glasie	Kiefer	Lärche	Nadelholz
2000	253,5	1.486,4	350,9	12.935,4	2.250,1	615,2	975,1	263,7	50,3
2001	181,2	976,8	250,7	4.241,1	522,9	201,5	299,3	101,1	19,1
2002	156,4	872,2	230,8	2.947,8	355,1	119,2	249,9	73,9	10,1
2003	196,6	1.039,7	259,4	4.527,4	467,2	159,2	349,8	118,6	10,4
2004	188,3	1.054,0	268,6	4.946,5	724,8	182,7	329,3	113,3	16,8
2005	198,0	1.125,8	289,5	5.277,0	738,0	172,3	351,1	93,2	18,3
2006	219,0	1.269,7	319,6	5.243,8	696,9	179,0	406,0	102,9	59,0

Die jährliche Nutzungshöhe der einzelnen Baumarten wird einerseits durch die mittelfristigen waldbaulichen Zielsetzungen, andererseits durch die jährlichen Marktentwicklungen sowie ggf. Kalamitätseinwirkungen beeinflusst. Eine Beurteilung der Nutzungshöhe einzelner Baumarten muss daher immer einen mehrjährigen Betrachtungszeitraum berücksichtigen.

Eine Aufschlüsselung des Holzeinschlags nach Altersklassen des Bestands, in dem die Holzerntemaßnahme durchgeführt wurde, ist nicht möglich.

Für eine zuverlässige Einschätzung des laufenden Holzzuwachses seit 2000 im Gesamtwald Baden-Württembergs gibt es zurzeit keine Datengrundlage. Verlässliche, für das ganze Land repräsentative Zuwachswerte lassen sich sinnvoll nur in periodischen Abständen, z.B. aus der Bundeswaldinventur (BWI), ableiten. Solche Zahlen liegen für die Periode 1987 bis 2002 vor. Im Gesamtwald Baden-Württembergs ist in diesem Zeitraum trotz zahlreicher zufälliger Nutzungen infolge von Stürmen und Borkenkäfern der Vorrat um 15 VFm/ha auf 367 VFm/ha angestiegen. Mit 13,1 VFm/Jahr/ha lag das Zuwachsniveau über der Nutzung von 12,3 VFm/Jahr/ha. Bei der Buche wurde der Zuwachs von 12 VFm/Jahr/ha mit einer Nutzung von 7,8 VFm/Jahr/ha bei weitem nicht abgeschöpft. Dies hatte einen deutlichen Vorratsaufbau, vor allem im Starkholz zur Folge. Die BWI III wird für die Periode 2002 bis 2012 eine erneute Bilanzierung vornehmen.

2. Welche Umtriebszeiten bzw. Zieldurchmesser je Baumart werden dem Holzeinschlag im Staatsforst zugrunde gelegt und wie sind diese begründet?

## Zu 2.:

Im Rahmen der mittelfristigen Betriebsplanung der Forsteinrichtung werden Zieldurchmesser je Baumart im jeweiligen Forstbetrieb festgelegt. Die früher verwendeten Umtriebszeiten haben sich im Rahmen der naturnahen Waldwirtschaft als nicht mehr geeignet erwiesen. Im Staatswald wird für die Hauptbaumarten ein durchschnittlicher Zieldurchmesser von 60 cm Brusthöhendurchmesser angestrebt. Die landesweiten Vorgaben wurden auf regionaler und betrieblicher Ebene überprüft und angepasst. In einigen Betrieben wurden wg. der ausgezeichneten Qualitätsentwicklung auch deutlich höhere Zieldurchmesser festgelegt. Kriterien für die Festlegung von Zieldurchmessern sind:

- Produktionsziel Starkholz im Rahmen einer multifunktionalen und naturnahen Waldbewirtschaftung. Dieses Ziel wird in den waldbaulichen Produktionsprogrammen der Landesforstverwaltung detailliert beschrieben (Richtlinie der Landesweiten Waldentwicklungstypen). Es geht einher mit langjährigen Verjüngungszyklen und besonderer Berücksichtigung der Naturnähe und den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege.
- Entwicklung des Wert-Zuwachses unter besonderer Beachtung der Rotkernbildung bei der Buche und der Entwicklung astfreien Furnierholzes bei geasteten Bäumen.
- Standortbezogene Risikoabschätzung, insbesondere aus den Erkenntnissen von Sturmgefährdung und Baumhöhe heraus.

3. Wie stellt sich die Altersklassenstruktur der baden-württembergischen Wälder aktuell dar und welche Entwicklung ist innerhalb der nächsten Jahrzehnte zu erwarten, insbesondere im Hinblick auf den Bestand an Bäumen mit einem Alter von über 100 bzw. von über 150 Jahren?

#### Zu 3.:

Die Altersstruktur des Gesamtwaldes in Baden-Württemberg wird durch die Verteilung der Baumartenflächen über jeweils 20-jährigen Altersklassen beschrieben. Zustandsdarstellung und Szenario der zukünftigen Entwicklung erfolgen auf Grundlage der BWI II (Stichjahr 2002).

Die Altersklassenverteilung zeigt für das Jahr 2002 hohe Flächenanteile der 41- bis 60-jährigen und 81- bis 100-jährigen Wälder. Diese zweigipflige Verteilung war bei der BWI I (1987) noch deutlich stärker als Folge der Übernutzung aus den zwei Weltkriegen ausgeprägt.

Ein Szenario der zukünftigen Entwicklung beruht auf der sogenannten Waldentwicklungs- und Holzaufkommens-Modellierung (WEHAM) der BWI II. Mit den dort getroffenen, vereinfachenden Annahmen werden hohe Holznutzungspotenziale im Bereich des Starkholzes aufgezeigt. Die tatsächliche Nutzung der vergangenen Jahre blieb aber deutlich hinter diesen Nutzungsmöglichkeiten zurück. Jenseits solcher Szenarien hält die Landesforstverwaltung weiter am Ziel, Alt- und Totholz in erforderlichem Umfang im naturnahen Wirtschaftswald zu haben, fest.

4. Wie stellt sich der Bestand an Laubholzbäumen mit einem Alter von über 100, über 150 und über 400 Jahren getrennt nach Baumarten und Waldbesitzart dar, gibt es hierbei erkennbare regionale Unterschiede und welche Bestandsentwicklung ist zu erwarten?

#### Zu 4.:

Der Bestand an Laubbäumen ist für den Wald in Baden-Württemberg, differenziert nach Eigentumsarten, in der nachfolgenden Tabelle wiedergegeben. Eine regionale Betrachtung spiegelt die Verbreitungsschwerpunkte (Neckarland und Schwäbische Alb) der Laubbäume in Baden-Württemberg wieder.

	Fläche der Laubbäume (Hektar)			
	> 100 Jahre	> 150 Jahre		
Staatswald	38.386	7.999		
Körperschaftswald	77.622	20.610		
Privatwald	49.362	8.088		
Gesamtwald	165.370	36.698		

Über 400 Jahre alte Bäume wurden weder in der BWI erfasst, noch werden diese eventuell vorhandenen Einzelbäume in der Forsteinrichtung gesondert erhoben. Zu bedenken ist, dass zu Beginn des 19. Jahrhunderts in Baden-Württemberg weitgehend devastierte "Restwälder" vorhanden waren. In forstgeschichtlichen Untersuchungen geht man von Durchschnittsvorräten von unter 90 VFm/ha Waldfläche aus. In den vergangenen knapp zwei Jahrhunderten wurde der Wald wieder aufgebaut, in Baden-Württemberg auf ein aktuelles Vorratsniveau von 367 VFm/ha. Dies bedeutet eine hohe Investitionsleistung der Waldbesitzer. Selbst in Bannwäldern findet man im Prinzip keine über 200-jährigen Bäume.

Außerdem dürfte auch die natürliche Lebenserwartung unserer einheimischen Baumarten, mit Ausnahme der Eichen, im Durchschnitt deutlich unter 400 Jahren liegen. Hierbei ist gerade auch der hohe Anteil "natürlicher" Risiken durch Stürme oder Schadinsekten auch im Hinblick auf den Klimawandel zu berücksichtigen.

Der realisierte Laubholzeinschlag liegt derzeit unter dem laufenden Zuwachs. Für die nächsten 15 Jahre scheint daher realistisch, dass die Laubholzvorräte insgesamt etwa auf dem heutigen Niveau bleiben und der Anteil alter Bestände v. a. bei

der Buche weiter zunehmen werden. Die BWI III, für das Jahr 2012 vorgesehen, wird hier Kontrolle und Nachjustierung ermöglichen.

5. Wie haben sich die Totholzvorräte auf nicht von Sturmwürfen betroffenen Flächen in den letzten Jahren entwickelt?

#### Zu 5.:

Bei der BWI II wurde erstmalig Totholz ab 20 cm Dicke, differenziert nach 5 verschiedenen Kategorien, erfasst. Der durchschnittliche Totholzvorrat je ha für den Gesamtwald in Baden-Württemberg beträgt über alle Totholzkategorien rund 19 m³/ha, während bisherige Schätzungen, wie auch die Betriebsinventuren Totholzvorräte deutlich unter 8 m³/ha im Wirtschaftswald erbrachten. Eine Abschätzung der FVA von 1993 (nach den Stürmen Vivian und Wiebke) für Baden-Württemberg nennt beispielsweise auf der Grundlage verschiedener Erhebungen einen mittleren Vorrat von 7.7 m³/ha.

Die Totholzvorräte der BWI II für nicht vom Sturm getroffene Flächen liegen für den Gesamtwald bei 13,6 m³/ha, reduziert auf die Kategorien "stehendes Totholz" und "liegenden Totholz über 1 Meter Länge" immer noch bei 8,5 m³/ha.

Auch bei vorsichtiger Interpretation der Zahlen kann rund von einer Verdoppelung der Totholzvorräte innerhalb der letzten 20 Jahre, auch unabhängig von den Sturmereignissen, ausgegangen werden.

6. Welche Zielsetzungen verfolgt die Landesforstverwaltung bezüglich der Bestände an Bäumen mit einem Alter von über 100, über 150 und über 400 Jahren und bezüglich der Totholzvorräte (getrennt nach liegendem und stehendem Totholz) im Wald?

#### Zu 6.:

Die Berücksichtigung der Anforderungen im Hinblick auf den Erhalt von Althölzern und von Totholz ist integraler Bestandteil der Konzeption naturnahe Waldwirtschaft in Baden-Württemberg. Im Rückblick auf die letzten Jahrzehnte belegen alle Inventurergebnisse, dass der Wald in Baden-Württemberg:

- naturnäher,
- älter,
- totholzreicher,
- strukturreicher

geworden ist und damit an Biodiversität messbar gewonnen hat. Diese Entwicklung soll auch in Zukunft weitergeführt werden. Es besteht daher kein Grund, die erfolgreiche Konzeption und Vorgehensweise in Frage zu stellen oder mit einem hohen bürokratischen Kontrollaufwand zu belasten.

- 7. Wie wird sichergestellt, dass im Hinblick auf die Lebensraumfunktion wichtige Alt- und Höhlenbäume erhalten bleiben (z.B. durch standardisierte Markierung von Höhlenbäumen oder "Totholzanwärtern") und welche diesbezüglichen Zielgrößen und Regelungen (z.B. Mindestdichte an Höhlenbäumen, Horstschutzvereinbarungen) gelten im Staatsforst auch im Sinne einer länderspezifischen Umsetzung des § 42 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)?
- 8. Welchen gesetzlichen oder anderweitig geregelten Schutz genießen Höhlenbäume sowie Bäume ab einem bestimmten Alter bzw. Umfang in anderen Bundesländern und seit wann gelten die jeweiligen Regelungen?

### Zu 7. und 8.:

Nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten, die Nist-, Brut- und Wohnstätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten zu beschädigen oder zu zerstören. Durch diese unmittelbar geltende Vorschrift sind auch Höhlenbäume bundesweit geschützt. Diese Verbote gelten nicht für den Fall, dass solche Beeinträchtigungen im Rahmen der forstwirtschaftlichen Boden-

nutzung der guten fachlichen Praxis entsprechen (§ 43 Abs. 4 BNatSchG). Ferner können von diesem Verbot Ausnahmen u. a. zur Abwendung erheblicher forstwirtschaftlicher Schäden im Einzelfall zugelassen werden (§ 43 Abs. 8 BNatSchG).

Nachdem der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 10. Januar 2006 festgestellt hat, dass Teile der artenschutzrechtlichen Regelungen des BNatSchG nicht mit der FFH-Richtlinie vereinbar sind, werden diese Bestimmungen derzeit novelliert. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 16. Februar 2007 sieht vor, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten, mithin auch Höhlenbäume, nicht beschädigt oder zerstört werden dürfen. Dieses Verbot soll wie bisher nicht bei Beachtung der Regeln der guten fachlichen Praxis gelten. Für die Arten des Anhangs 4 der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten soll dies allerdings nur gelten, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert.

Neben den Vorschriften für besonders geschützte Arten gibt die Rahmenvorschrift des § 41 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG den Ländern vor, Lebensstätten wild lebender Tiere – auch Höhlenbäume – nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Ziel dieser Vorschrift ist es, für alle wild lebenden Arten einen Mindestschutz zu gewährleisten. Baden-Württemberg hat dieses Verbot in § 43 Abs. 1 Nr. 3 Naturschutzgesetz (NatSchG) umgesetzt. In § 43 Abs. 3 Nr. 4 NatSchG wurde geregelt, dass dieses Verbot für Maßnahmen der guten fachlichen Praxis nicht gilt. Die anderen Bundesländer haben entsprechende Vorschriften erlassen. Weitergehende naturschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Höhlenbäumen in anderen Bundesländern sind nicht bekannt und wären für besonders geschützte Arten aufgrund der Gesetzgebungskompetenz des Bundes auch nicht möglich.

In den Waldgesetzen der Länder wird, wie auch im § 22 Abs. 2 des baden-württembergischen Waldgesetzes, i. d. R. auf die Verpflichtung zur Erhaltung von Lebensräumen von Tier- und Pflanzenarten hingewiesen. Einzelne Bundesländer wie beispielsweise Bremen, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen haben darüber hinaus durch die Festlegung auf einen "ausreichenden Umfang von stehendem und liegendem Alt- und Totholz zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen" die grundsätzliche Verpflichtung weitergehend konkretisiert.

In der Regel wurden über den o.g. gesetzlich vorgeschriebenen Schutz von Höhlenbäumen hinaus keine weiteren Regelungen in anderen Bundesländern getroffen, da im Rahmen der naturnahen Waldwirtschaft und in den Bewirtschaftungsgrundsätzen für den Staatswald Hinweise zum Biotop- und Artenschutz gegeben werden.

Einzelne Bundesländer haben für die Bewirtschaftung des Staatswaldes weitergehende verwaltungsinterne Regelungen getroffen. So sieht beispielsweise das im Jahr 2003 eingeführte Biotopholzprogramm des SaarForst Landesbetriebes ("Dicke-Buchen-Programm") vor, Altbuchen mit einem Durchmesser, welcher am stehenden Baum auf Brusthöhe gemessen wurde (BHD), ab 90 cm grundsätzlich nicht zu nutzen. Altbuchen mit einem BHD zwischen 80 cm und 90 cm werden nur noch genutzt, wenn sie nach äußeren Gütemerkmalen mindestens der Güteklasse B entsprechen. Altbuchen, welche die Zielstärke erreicht haben und für den Biotop- und Artenschutz wichtige Schlüsselstrukturen tragen (z. B. Höhlenbäume) werden nicht genutzt. Die betroffenen Bäume werden einheitlich dauerhaft markiert und kartographisch erfasst.

Die Niedersächsischen Landesforsten haben in den 1993 erstmalig erlassenen und 2007 überarbeiteten LÖWE-Grundsätzen, welche nur für den Staatswald bindend sind, den Erhalt alter Bäume festgeschrieben. Im Rahmen der Forsteinrichtung werden die Habitatbäume kartiert. Ziel ist es, fünf Habitatbäume je Altholzbestand, beginnend mit der Zieldurchmesserernte, zu erhalten. Derzeit ist eine Habitatbaumkarte in Bearbeitung. Im Habitatbaumkonzept der Niedersächsischen Landesforsten werden derzeit rund 3 Mio. Fm Altholz erfasst.

In Hessen werden seit 1979 Altholzinseln in Zusammenarbeit mit der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz ausgewiesen. Die letzte Überprüfung durch Hessen-Forst in den Jahren 2001/2002 weist 958 Altholzinseln mit einer Gesamtfläche von 1.708 ha aus. Aus Mecklenburg-Vorpommern ist eben-

falls ein Altholzinselprogramm bekannt, in Sachsen-Anhalt ist ein solches im Aufbau.

Daneben wird in einzelnen Bundesländern, wie beispielsweise Sachsen, Thüringen, Nordrhein-Westfalen und Brandenburg, im Rahmen der ELER-Richtlinie (Förderperiode 2007 bis 2013) der Schutz von Alt- und Totholz gefördert.

Das untergesetzliche Schutzregime wird in Baden-Württemberg durch die Forsteinrichtungsdienstanweisung 2000, das Bann- und Schonwaldprogramm sowie die Grundsätze der naturnahen Waldwirtschaft realisiert und hat unter anderem zu einer Fläche von ca. 37.000 ha über 150-jähriger Laubaltholzbestände geführt.

Hauk

Minister für Ernährung und Ländlichen Raum